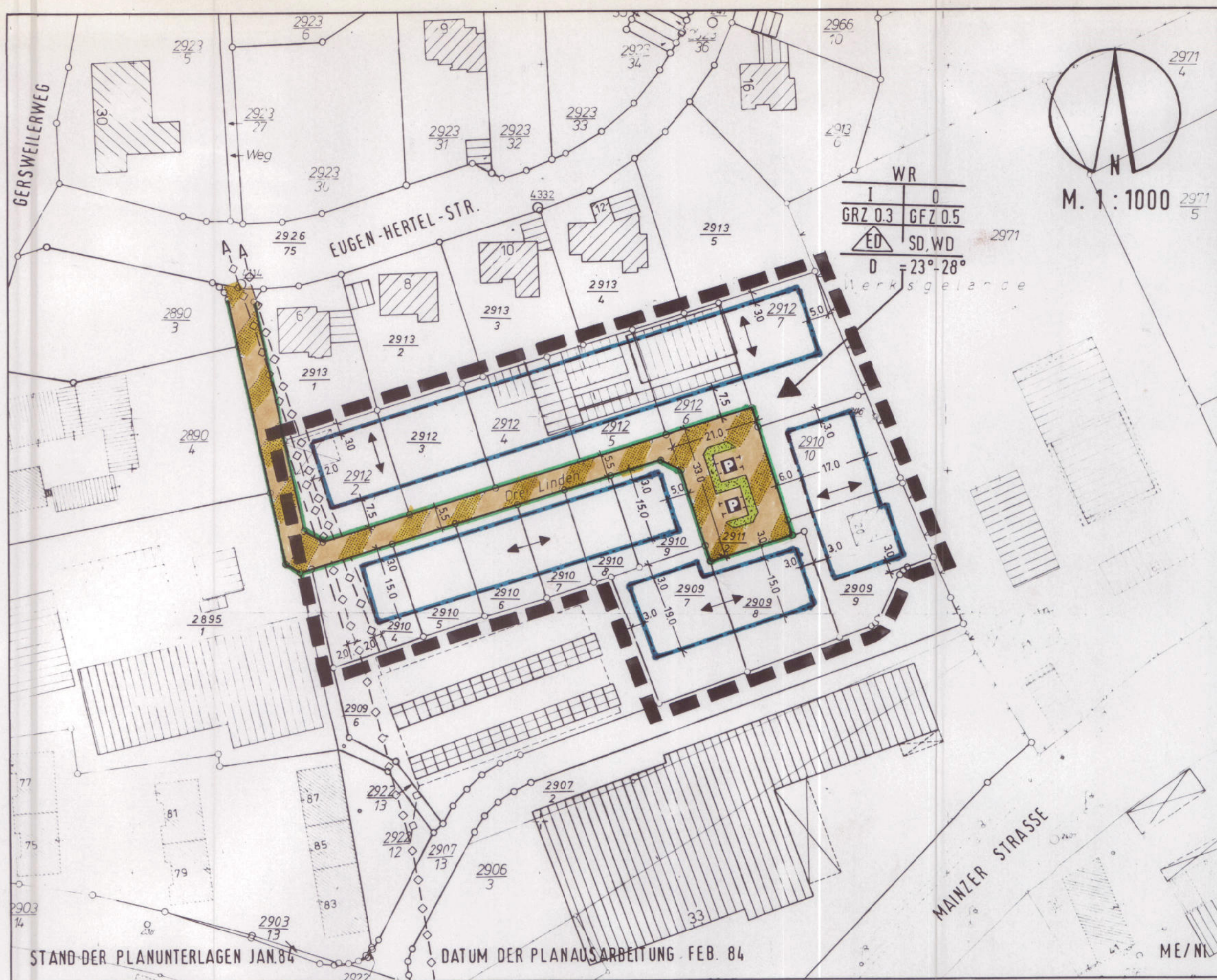


Ka-0/

R

49d



STADT KAISERSLAUTERN
BEBAUUNGSPLAN
GERSWEILERWEG
NEUFASSUNG ÄNDERUNG 2 KA 0/49 d
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBauG:

ZEICHENERKLÄRUNG:

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WR	REINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	0	OFFENE BAUWEISE
	ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	ED	FIRSTRICHTUNG ODER GEBÄUDESTELLUNG
ÜBERBAUBARE FLÄCHE		BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN		VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHIGTE ZONE)
		STRASSENABGRENZUNGSLINIE
		STRASSENBEGLEITGRÜN
		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
SONSTIGE PLANZEICHEN		MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUGESTÄLTUNG	SD	SATTELDACH
	WD	WALMDACH
	D	DACHNEIGUNG

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

HAUPTABWASSERLEITUNGEN		UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN
------------------------	--	--

IV HINWEISE

	15.0	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
		MASSZAHL
		BESTEHENDE BEBAUUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 15.9.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30.7.1981
LANDESBBAUORDNUNG (LBauO) VOM 27.2.1974 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.7.1982

FLÄCHENANGABEN

GESAMTFLÄCHE DES ÄNDERUNGSGEBIETES

CA. 1.06 HA



ERNEUTER SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES

Der Stadtrat hat am 27.09.1993... den Bebauungsplan erneut als Satzung nach § 10 BauGB und die Begründung beschlossen.

Kaiserslautern, den 28.09.1993
Stadtverwaltung
Im Auftrag

KAISERSLAUTERN DEN 26.10.1993
STADTVERWALTUNG

OBERBÜRGERMEISTER

ERNEUTE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS:

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
25.1.94-03 Ka-0/49d
Neustadt an der Weinstraße,
den 20. Mai 1994
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz



I.A.
Dr. Michael Busch

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 20.05.1994 genehmigt und während des Anzeigeverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet.

Kaiserslautern, den 07.06.1994
Stadtverwaltung

OBERBÜRGERMEISTER

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 28.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 11.08.1984 in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.06.1994.
Stadtverwaltung
Im Auftrag

BESCHLUSSFASSUNG ZUR PLANAUFSTELLUNG § 2 (1) BBauG:

Bestätigung

Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ am 22.2.84 ortsüblich bekanntgemacht.
Kaiserslautern, den 08. Juni 1984

Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez.: Veit

BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG § 10 BBauG:

Bestätigung

Der Stadtrat Kaiserslautern beschloß in seiner Sitzung vom 15.5.1984 den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BBauG. Ges. als Satzung.

08. Juni 1984

Kaiserslautern, den 18. Juni 1984

Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez.: Veit

GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG:

Genehmigt

mit RE. vom 18. Juli 1984
Az.: 421-35/84-03 Ka-0/49d
Neustadt a.d. Weinstr., den 18. Juli 1984

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:

L.S.
gez.: Dr. Landmesser

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG:

Bestätigung

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BBauG in der Tageszeitung "DIE RHEIN-PFALZ" am 11. Aug. 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, den 14. Aug. 1984

Stadtverwaltung
Im Auftrag:

gez.: Veit

BESTÄTIGUNG DER ABSCHRIFT:

Für die Richtigkeit der Abschrift
Kaiserslautern, den 14. Aug. 1984

Stadtverwaltung
Im Auftrag: